



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 20. November 2025

Nummer 545

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Umsetzung der Niedersächsischen Kormoranverordnung

Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 03.11.2025 – R4-22005-593/2025-2808/2025 –

– VORIS 28100 –

1. Die NKormoranVO vom 09.06.2010 (Nds. GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.2019 (Nds. GVBl. S. 372), enthält in § 8 Berichtspflichten. Die Meldung der im Vorjahr erlegten Kormorane hat durch die Jagdausübungsberechtigten bis zum 15. April eines jeden Jahres an die Jagdbehörden zu erfolgen.

Die Meldung der im Jahr 2025 erlegten Kormoran erfolgt auf dem in der **Anlage** befindlichen Formular.

Ab dem Kalenderjahr 2026 sind die erlegten Kormorane in die Jagdstatistik einzutragen. Die Eintragung der Abschüsse im Zeitraum 01.01.2026 bis 31.03.2026 kann aus technischen Gründen erst ab dem 15.02.2026 erfolgen. Die in der Zeit vom 01.01.2026 bis 14.02.2026 erlegten Kormorane sind daher mit Stichtag 15.02.2026 in die Jagdstatistik einzutragen.

Es wird darum gebeten, die Jagdausübungsberechtigten in geeigneter Weise über die Berichtspflichten und die Eintragung der Abschüsse in die Jagdstatistik zu informieren.

Die Jagdausübungsberechtigten sollten darauf hingewiesen werden, dass bei verspätetem Brutbeginn die Nestlingszeit bis Ende August andauern kann und beim Kormoran der gleiche strenge Maßstab an die für die Aufzucht erforderlichen Elterntiere wie bei den dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten anzulegen ist.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

An die
Jagdbehörden

Nachrichtlich:

An

den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Meldebogen nach § 8 der NKormoranVO

[illegible]

Name der oder des Jagdausübungsberechtigten:

Unterschrift: